

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten June Tomiak (GRÜNE)

vom 19. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2025)

zum Thema:

Auskunft erbeten – Auskunftsersuchen von Betroffenen an den Berliner Verfassungsschutz

und **Antwort** vom 29. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24641
vom 19. November 2025
über Auskunft erbeten – Auskunftsersuchen von Betroffenen an den Berliner
Verfassungsschutz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Es handelt sich bei der Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft nach § 31 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin nicht um eine Auskunftserteilung oder -versagung, die weitgehend automatisiert erfolgen kann. Wenn Erkenntnisse zu der antragstellenden Person vorliegen, darf die begehrte Auskunft nur abgelehnt werden, soweit der behördliche Umgang mit den jeweiligen Informationen und Daten überhaupt auf Grund bestimmter Belange geheimhaltungsbedürftig ist und eine im Einzelfall erfolgende Abwägung solcher konkret bestehenden Belange mit den geschützten Interessen der betroffenen Person ergibt, dass diese Interessen zurückstehen müssen. Dies bedingt insbesondere die Zusammenstellung aller Fundstellen, eine Abstimmung mit allen betroffenen Bereichen und ggf. anderen Behörden sowie eine im Interesse einer grundrechtskonformen und verwaltungsrechtlich überprüfbaren Verfahrensweise umfassende Abwägung und Begründung im Einzelfall zu allen vorliegenden Erkenntnissen.

1. Wie viele Auskunftsersuchen wurden nach § 31 VSG Bln in den Jahren 2015 bis heute gestellt? Bitte pro Jahr angeben und vermerken, wie viele Auskünfte erteilt wurden, wie viele Negativauskünfte es gab und wie viele Anfragen wiederkehrende Anfragen einzelner Personen waren.

Zu 1.:

2015: 216 Eingänge, 197 Negativbescheide, 19 Auskunftsbescheide

2016: 266 Eingänge, 246 Negativbescheide, 20 Auskunftsbescheide

2017: 363 Eingänge, 324 Negativbescheide, 39 Auskunftsbescheide

2018: 605 Eingänge, 561 Negativbescheide, 44 Auskunftsbescheide

2019: 407 Eingänge, 364 Negativbescheide, 43 Auskunftsbescheide

Unvollständige Anträge sind bis 2019 statistisch nicht erfasst.

2020: 532 Eingänge (116 davon unvollständig), 360 Negativbescheide, 56 Auskunftsbescheide

2021: 412 Eingänge (68 davon unvollständig), 279 Negativbescheide, 64 Auskunftsbescheide

2022: 292 Eingänge (67 davon unvollständig), 185 Negativbescheide, 40 Auskunftsbescheide

2023: 298 Eingänge (39 davon unvollständig), 217 Negativbescheide, 22 Auskunftsbescheide

2024: 305 Eingänge (25 davon unvollständig), 237 Negativbescheide, 20 Auskunftsbescheide

2025 (bis 23.12.2025): 383 Eingänge (57 davon unvollständig), 284 Negativbescheide, 6 Auskunftsbescheide

Es kommt zu wiederkehrenden Anfragen von Personen (Mehrfachanfragen). Die Anzahl wird statistisch nicht erfasst.

2. Wie hoch ist der Stellenbedarf für die Bearbeitung der Auskunftsanträge und wie hat sich der Bedarf seit 2015 verändert.

- a) Welches Stundendäquivalent wird im Durchschnitt pro Auskunftsantrag aufgewandt und wie hat sich dies über die Jahre verändert.
- b) Wie hat sich die Anzahl der Stellen des Verfassungsschutzes seit 2015 verändert?

Zu 2.:

Der Bereich Auskunftsersuchen wurde seit 2015 personell verstärkt. Bei verstärktem Aufkommen kann es jederzeit zu personellen Verschiebungen oder Umgruppierungen kommen. Insoweit entspricht der aktuelle Stellenbedarf den gegenwärtig vorhandenen Stellen. Der Arbeitsaufwand je Anfrage ist unterschiedlich (vgl. Vorbemerkung). Daher kann

kein aussagekräftiges Stundenäquivalent im Sinne der Anfrage angegeben werden. Entsprechende Statistiken hierzu werden auch nicht geführt. Die Anzahl der Stellen des Berliner Verfassungsschutzes hat sich ausweislich der Jahresberichte 2015 bis 2024 wie folgt entwickelt:

2015: 198,58 Stellen
2016: 226,85 Stellen
2017: 247,35 Stellen
2018: 257 Stellen
2019: 257 Stellen
2020: 265 Stellen
2021: 265,57 Stellen
2022: 264,83 Stellen
2023: 266,83 Stellen
2024: 282,606 Stellen
2025: 283,606 Stellen.

3. In § 53 des Gesetzesentwurf zur Veränderung des Verfassungsschutzgesetzes steht, dass eine Person einen Auskunftsanspruch gelten lassen kann, „soweit sie hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein berechtigtes Interesse an der Auskunft darlegt.“¹ Im Verfassungsschutzausschuss vom 30.06.2026 wurde diese geplante Neuerung der Regelung damit begründet, dass die Auskunftsersuchen nach § 31 VSG Bln gestiegen sind und somit ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht. Hierzu frage ich folgendes:
 - a) Müsste dieses berechtigte Interesse bzw. der konkrete Sachverhalt zuerst auch auf ihr Vorliegen überprüft werden? Wenn ja, wie würde das umgesetzt werden und würde hierdurch nicht ebenso ein Arbeitsaufwand entstehen? Wieso wäre dieser Arbeitsaufwand geringer als nach bisheriger Praxis?
 - b) Wenn zunächst das berechtigte Interesse bzw. der konkrete Sachverhalt überprüft werden müsste, gibt es nur die Möglichkeiten, dass ein berechtigtes Interesse bzw. der konkrete Sachverhalt vorliegt, wodurch der Auskunftsanspruch dann berechtigt wäre und bearbeitet werden würde oder, dass kein berechtigtes Interesse bzw. kein konkreter Sachverhalt vorliegt und der Auskunftsanspruch somit abgelehnt werden würde. Ist dies korrekt? Falls nicht, welche Möglichkeiten könnten sich noch ergeben?
 - c) Wenn zunächst das berechtigte Interesse bzw. der konkrete Sachverhalt überprüft werden müsste und es kein berechtigtes Interesse gibt bzw. kein konkreter Sachverhalt vorliegt, würde der Auskunftsanspruch abgelehnt. Würde sich hierdurch nicht ein Mehraufwand ergeben, da diese vorgeschaltete Prüfung des Interesses oder des Sachverhalts in allen Fällen hinzukommen würde, da, sofern ein berechtigtes Interesse oder ein konkreter Sachverhalt vorliegt, der Auskunftsanspruch wie nach VSG Bln bearbeitet werden würde?
 - d) Sofern die Annahme aus c) zutrifft, frage ich, wie durch diese Änderung der Arbeitsaufwand über die Möglichkeit hinaus verringert werden soll, dass voraussichtlich weniger Auskunftsersuchen aufgrund der Voraussetzung der Nennung eines berechtigten Interesses oder eines konkreten Sachverhalts gestellt werden?

¹ Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts, Drucksacke 19/2466, S.40 (26.05.2025): <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-2466.pdf>

Zu 3. a):

Ja. Die Anforderungen an die Prüfung des berechtigten Interesses bzw. konkreten Sachverhaltes werden angesichts des grundrechtlich gewährleisteten Auskunftsanspruchs nicht überspannt. Im Verhältnis zur anschließenden umfassenden Bearbeitung handelt es sich um einen erheblich verringerten Arbeitsaufwand (vgl. Vorbemerkung). Der in Bezug genommene Gesetzentwurf zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts (Drucksache 19/2466) befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren. Angesichts dessen können die konkreten Folgen der gesetzlichen Änderungen erst nach Inkrafttreten valide bewertet werden.

Zu 3. b):

Soweit den Darlegungen des Betroffenen kein konkreter Sachverhalt oder kein besonderes Interesse an einer Auskunft zu entnehmen ist, entfällt die Auskunftspflicht. Der Betroffene hat allerdings einen Anspruch auf eine Ermessensentscheidung über die Erteilung der beantragten Auskunft. Er kann beanspruchen, dass das verbleibende Ermessen, Auskunft zu erteilen, nach Maßgabe des Zwecks der Regelung ausgeübt wird.

Zu 3. c):

Nein, vgl. Antwort zu 3. a).

Zu 3. d):

Entfällt, vgl. Antwort zu 3 c).

Berlin, den 29. Dezember 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport